

Stand: September 2023

Infoblatt "Besondere Vorkommnisse" und Meldepflichten

Nach § 47 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. § 31 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) haben Träger und Leitung einer Einrichtung die Pflicht, "... die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unverzüglich über jedes Vorkommnis, das geeignet ist, das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen zu gefährden, ... zu unterrichten."

Die zuständige Aufsichtsstelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für voll- und teilstationäre Einrichtungen, die Leistungen nach §§ 32, 34, 35a, 41 SGB VIII, § 53 SGB XII oder Aufgaben nach §§ 71/72 JGG, § 42 SGB VIII bzw. in Anlehnung an § 67 SGB XII für Minderjährige erbringen, ist die Arbeitsgruppe V D 1 – Einrichtungsaufsicht Jugendhilfe.

Besondere Vorkommnisse sind auch solche Ereignisse, die Folgen für untergebrachte junge Menschen, für die Einrichtung / den Träger bzw. für die Jugendbehörden von Berlin nach sich ziehen bzw. in erheblicher Weise öffentlichkeitswirksam werden können.

Hierzu zählen insbesondere:

- katastrophenähnliche Ereignisse, die in größerem Maße Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursacht oder zur Folge haben können, z.B. Feuer, Havarien, Explosionen,
- Ereignisse, die die sofortige anderweitige Unterbringung der in der Einrichtung betreuten jungen Menschen oder einer größeren Gruppe von ihnen erforderlich machen,
- Tod, Suizid oder Suizidversuch eines in der Einrichtung untergebrachten jungen Menschen,
- Unfälle von Minderjährigen, die eine sofortige Benachrichtigung der Angehörigen angezeigt erscheinen lassen bzw. wenn Feuerwehr / Krankenwagen / Polizei gerufen werden musste,
- gehäuft auftretende Erkrankungen, sofern sie Folgen für Besuche, Beurlaubungen, Entlassungen und Neuaufnahmen mit sich bringen,
- Verdacht oder Feststellung von Misshandlungen durch interne oder externe Personen,

- alle strafbaren Handlungen zum Nachteil der zu betreuenden Minderjährigen, insbesondere Sittlichkeitsdelikte, einschließlich begründeter Verdachtsfälle durch interne oder externe Personen,
- erhebliche Straftaten von zu betreuenden Minderjährigen (keine Bagatellvergehen wie Schwarzfahren oder Ladendiebstahl),
- Entführungen und Entführungsversuche, Freiheitsberaubung,
- unerlaubtes Fernbleiben über Nacht, insbesondere von Minderjährigen unter 14 Jahren,
- Selbst- und Fremdgefährdung / Eskalationen,
- Notwendigkeit freiheitsbegrenzender Maßnahmen / Festhaltesituationen,
- disziplinarische Entlassungen, insbesondere in den Berliner Notdienst Kinderschutz.

Vorkommnisse sind der Einrichtungsaufsicht Jugendhilfe unverzüglich zu melden. Sollte der/die zuständige Mitarbeiter/in nicht erreichbar sein, so kann auch bei einer/m anderen Mitarbeiter/in gemeldet werden:

```
90227 - 5312 (Frau Bauer - V D 11, kerstin.bauer@senbjf.berlin.de)
90227 - 5372 (Herr Schmandt - V D 1, andre.schmandt@senbjf.berlin.de)
90227 - 5297 (Herr Mähl - V D 12, jens.maehl@senbjf.berlin.de)
```

90227 - 6883 (Frau Kant - V D 13, kay-kerstin.kant@senbjf.berlin.de)

90227 - 5271 (Frau Bethke - V D 14, aileen.bethke@senbjf.berlin.de)

90227 - 5388 (Frau Bergmann-Gruhn - V D 15, monika.bergmann-gruhn@senbjf.berlin.de)

Postalische Meldungen bitte an:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie $\mbox{V}\mbox{D}\mbox{1}$...

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin